

TE Vfgh Beschluss 2023/11/28 E2553/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2023

Index

L93 Bauwesen

Norm

B-VG Art144 Abs2

Oö BauO 1994

NeuplanungsgebietsV 1-2023 Schönbachstraße des Gemeinderates der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 28.03.2023

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde betreffend die Erteilung einer Baubewilligung

Spruch

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144 Abs2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art7 Abs1 B-VG) und auf Unversehrtheit des Eigentums (Art5 StGG, Art1 1. ZPEMRK). Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die beantragten Baubewilligungen zu Recht abgewiesen wurden, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, nämlich der Neuplanungsgebietsverordnung Nr 1-2023 "Schönbachstraße" der Marktgemeinde Schörfling am Attersee, beschlossen vom Gemeinderat am 28. März 2023, an der Amtstafel angeschlagen vom 29. März bis 14. April 2023, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

Es kann dem Gemeinderat der Marktgemeinde Schörfling am Attersee nicht entgegengetreten werden, wenn er auf Grund der Aufhebung des geltenden Flächenwidmungsplanteiles durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 2023, V97/2021, eine Neuplanungsgebietsverordnung erlässt (vgl VfSlg 17.325/2004), um die künftige Bebauung der betroffenen Grundstücke in Übereinstimmung mit der bisherigen Widmung sicherzustellen. Entgegen der Beschwerde werden die Grundzüge der beabsichtigten Neuplanung in der vorliegenden Verordnung ebenso deutlich (vgl VfGH 28.11.2019, V43/2019) wie die dahinterstehenden Zielvorstellungen (vgl VfGH 22.9.2020, V67/2019). Eine Grundlagenforschung hingegen ist für die Erlassung eines Neuplanungsgebietes nicht erforderlich (VfSlg 14.271/1995). Es kann dem Gemeinderat der Marktgemeinde Schörfling am Attersee nicht entgegengetreten werden, wenn er auf Grund der Aufhebung des geltenden Flächenwidmungsplanteiles durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 2023, V97/2021, eine Neuplanungsgebietsverordnung erlässt (vergleiche VfSlg 17.325 aus 2004), um die künftige Bebauung der betroffenen Grundstücke in Übereinstimmung mit der bisherigen Widmung sicherzustellen. Entgegen der Beschwerde werden die Grundzüge der beabsichtigten Neuplanung in der vorliegenden Verordnung ebenso deutlich (vergleiche VfGH 28.11.2019, V43/2019) wie die dahinterstehenden Zielvorstellungen (vergleiche VfGH 22.9.2020, V67/2019). Eine Grundlagenforschung hingegen ist für die Erlassung eines Neuplanungsgebietes nicht erforderlich (VfSlg 14.271 aus 1995).

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG). Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§19 Abs3 Z1 in Verbindung mit §31 letzter Satz VfGG).

Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Schlagworte

Baurecht, VfGH / Ablehnung, Flächenwidmungsplan, Bebauungsvorschriften, Widmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2023:E2553.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2024

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at